

technische Versorgung der ihr angehörenden privaten Handwerker und Gewerbetreibenden eines Stadt- oder Landkreises verantwortlich. Eine Erweiterung des Versorgungsbereiches der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks auf mehrere Kreise oder Bezirke bedarf der Zustimmung des Rates des Bezirkes, in dem die Einkaufs- und Liefergenossenschaft ihren Sitz hat. Mit Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises kann durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks ausnahmsweise die materiell-technische Versorgung von privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden, die nicht Mitglied der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sind, sowie von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen erfolgen.

3. Für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks ist die Handwerkskammer des Bezirkes verantwortlich. Die Handwerkskammer des Bezirkes hat eine Mitgliederversammlung der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks einzuberufen, wenn der Vorstand dem Verlangen der Mitglieder oder der Revisionskommission nach Einberufung nicht entspricht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Organe der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die gegen Rechtsvorschriften oder gegen das Statut verstoßen, sind durch die Handwerkskammer des Bezirkes aufzuheben. Die Handwerkskammer des Bezirkes entscheidet innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntwerden der Beschlüsse.
4. Gegen die Entscheidung der Handwerkskammer des Bezirkes gemäß Ziff. 3 kann die Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Rat des Bezirkes Beschwerde einlegen. Der Rat des Bezirkes entscheidet endgültig.
Die Handwerkskammer des Bezirkes ist verpflichtet, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks über den Ausschluß eines Mitgliedes innerhalb von 4 Wochen endgültig zu entscheiden. Vor der Entscheidung sind der Vorstand der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks und der Beschwerdeführer zu hören.
5. Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und ihre Statuten werden beim Rat des Kreises registriert. Mit der Registrierung werden die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks rechtsfähig und juristische Person. Die bestehenden Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks haben auf der Grundlage des Musterstatuts vom 6. Februar 1986 das Statut ihrer Einkaufs- und Liefergenossenschaft neu auszuarbeiten, in der Mitgliederversammlung zu beschließen und bis zum 31. Dezember 1986 dem Rat des Kreises zur Registrierung vorzulegen.
6. Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks unterliegen der Pflichtrevision durch den zuständigen VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung.
7. Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Verordnung vom 14. Dezember 1956 über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBl. I 1957 Nr. 1 S. 4),
 - Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1956 zur Verordnung über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBl. I 1957 Nr. 1 S. 5).

Berlin, den 6. Februar 1986

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. St o p h
Vorsitzender

Anordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise

- EnKO -

vom 30. Januar 1986

Zur Verwirklichung des § 10 Abs. 3 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise (nachfolgend Energiekommissionen genannt) sind Organe der Räte zur Koordinierung und Kontrolle der energiewirtschaftlichen Aufgaben im Verantwortungsbereich des Rates und im Territorium. Sie arbeiten im Auftrag des Rates mit den an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und Lieferanten von Energieträgern auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und anderen für sie verbindlichen Festlegungen sowie Versorgungsdirektiven zusammen.

(2) Die Energiekommissionen werden von Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender der Bezirksenergiekommission ist der für energiewirtschaftliche Aufgaben zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes. Vorsitzender der Kreisenergiekommission ist das für energiewirtschaftliche Aufgaben zuständige Mitglied des Rates des Kreises.

(3) Die Anleitung der Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen zu Grundfragen der Energiewirtschaft erfolgt durch den Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat. Er ist gegenüber den Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen weisungsberechtigt. Die Anleitung der Vorsitzenden der Kreisenergiekommissionen obliegt den Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen.

(4) Durch die Tätigkeit der Energiekommissionen wird die Verantwortung der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften für die Erfüllung energiewirtschaftlicher Aufgaben nicht eingeschränkt.

§ 2

(1) Die Energiekommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Einflußnahme auf die Durchsetzung der staatlichen Normen der rationellen Energieanwendung, der Aufgaben für den rationellsten und sparsamsten Energieeinsatz, einschließlich der Nutzung von Sekundärenergie, sowie der Energieträgersubstitution in den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften im Territorium, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis;
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Planung, Kontingentierung und Abrechnung des Energieverbrauchs sowie der Planung und Abrechnung von Maßnahmen der Energieträgersubstitution und der rationellen Energieanwendung, einschließlich der Normen- und Kennzifferarbeit, im Verantwortungsbereich des örtlichen Rates;
- Förderung der vorbildlichen energiewirtschaftlichen Arbeitsweise in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, des Erfahrungsaustausches zur rationellen Energieanwendung sowie der massenpolitischen Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit;
- Kontrolle der Bevorratung und Lagerung fester Brennstoffe sowie der Sicherung der notwendigen Lagerkapazitäten bei den Kohlehandelsbetrieben, den Wärmeenergieerzeugungsanlagen des Energiekombinates und weiteren Schwerpunktverbrauchern gemäß den Versorgungsdirektiven;